



GESETZ ÜBER DIE VOLKSSCHULE (VOLKSSCHULGESETZ, VSG); HERAUFSETZUNG DES SCHULEINTRITTS- ALTERS

TEILREVISION

Bericht an den Landrat

Titel:	HERAUFSETZUNG DES SCHULEINTRITTSALTERS	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	2.0
Thema:	Revision des Volksschulgesetzes. Bericht zur ext. Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	04.07.19
Autor:		Status:		DruckDatum:	04.07.19
Ablage/Name:	Schuleintrittsalter. Bericht zH LR 190702.docx			Registatur:	2018.NWBID.19

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Totalrevision der Volksschulgesetzgebung 2002/03.....	4
2.2	Systemische Lücke	5
2.3	Interne Vernehmlassung.....	5
2.4	Externe Vernehmlassung.....	6
3	Schuleintrittsalter	6
3.1	Gesetzliche Grundlagen	6
3.2	Alterseffekte	6
3.3	Schuleintrittsalter im Vergleich.....	8
3.4	Heraufsetzung des Alters.....	9
3.5	Verteilung der Geburten in Nidwalden über das Jahr	9
3.6	Rückblick.....	9
4	Weitere Aspekte	10
4.1	Einführungsklasse.....	10
4.2	Zweijähriger Kindergarten.....	10
4.3	Alternativen in der Schuleingangsstufe.....	11
4.4	Berufswahl und Übertritt in die Sekundarstufe II.....	11
4.5	Finanzielle Auswirkungen	12
5	Wirkung.....	12
6	Revision des Volksschulgesetzes Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	12

1 Zusammenfassung

Im Rahmen der Totalrevision des Volksschulgesetzes 2002 wurde das Alter der Kinder für den Eintritt in die Schule bzw. den Kindergarten um zwei Monate herabgesetzt.

Gemeinsam stellen die Bildungsdirektion und der Lehrerinnen- und Lehrerverband Nidwalden heute fest, dass es am Ende der obligatorischen Schulzeit vermehrt Jugendliche gibt, welche unreif sind für einen Entscheid hinsichtlich ihrer weiteren Ausbildung bzw. für den Einstieg in eine Berufslehre. Mit der Aufhebung des schulischen Brückenangebots ist zudem für solche Jugendliche eine systemische Lücke im Bereich der Anschlusslösungen entstanden. Gemäss der Berufsberatung des Kantons Nidwalden hängen die Herausforderungen, welche sich den Schulabgängerinnen und -abgängern im Hinblick auf die Berufswahl stellen, nur zum Teil mit dem Alter der Betroffenen zusammen. Ungenügende Auseinandersetzung, mangelnde charakterliche Festigung, ein fast unüberschaubares Angebot an Berufsausbildungen und die grosse Nachfrage nach Lernenden sind weitere Gründe für Probleme beim Anschluss an die Volksschule.

Das Stichdatum zum Schuleintritt entscheidet über das relative Alter eines Kindes in seiner Schulklasse: Unmittelbar vor diesem Datum geborene Kinder sind in ihrer Klasse relativ jung, während danach geborene fast gleich alt sind, jedoch ein Jahr später eingeschult werden. So sind die jüngsten – normal eingeschulten – Nidwaldner Erstklässler heute bei Beginn des Schuljahres sechs Jahre und anderthalb Monate alt, während die ältesten gut sieben Jahre alt sind.

Für die jüngeren Kinder in einer Klasse wirkt sich diese Altersdifferenz hauptsächlich negativ aus, wobei der Effekt je ausgeprägter ist, desto früher die Einschulung erfolgt. In Studien wurde festgestellt, dass beispielsweise die jüngeren Kinder weniger Ausdauer haben, eher hyperaktiv sind oder weniger anpassungsfähig sind. Auch besuchen sie später weniger häufig höhere Schulen, werden öfter Opfer von Mobbing oder Gewalt und fühlen sich in der Schule weniger wohl.

Für den Schuleintritt müssen die Kinder in Nidwalden das 6. Altersjahr vollendet haben. Stichtag ist heute der 30. Juni. Gemäss den Vorgaben des Schulkonkordats der EDK, welches für Nidwalden verbindlich ist, kann der Stichtag maximal auf Ende Februar vorgezogen werden. Diese Massnahme führt dazu, dass die Kinder beim Schuleintritt durchschnittlich vier Monate älter sind als heute, bzw. dass gegenüber heute rund ein Drittel aller Kinder ein Jahr später eingeschult wird.

Es ist davon auszugehen, dass mit der geplanten Heraufsetzung des Einschulungsalters:

- die Kinder den Übergang vom Kindergarten in die Schule besser bewältigen;
- die negativen Effekte des Altersunterschieds in den Jahrgangsklassen gedämpft werden;
- die Jugendlichen am Ende der obligatorischen Schulzeit reifere Entscheidungen im Hinblick auf ihren weiteren Bildungsweg treffen und damit u.U. Lehrabbrüche verhindert werden können.

Die Vernehmlassung im ersten Trimester 2019 hat zur zentralen Frage eine deutliche Zustimmung ergeben. Anpassungen an der Vorlage wurden in der Folge keine vorgenommen.

2 Ausgangslage

2.1 Totalrevision der Volksschulgesetzgebung 2002/03

Im Rahmen der Totalrevision des Volksschulgesetzes 2002 wurde das Alter der Kinder für den Eintritt in die Schule bzw. den Kindergarten um zwei Monate herabgesetzt.

Im Bericht zur Revision der Bildungsgesetzgebung (BiG) von 2001¹ wird festgehalten, dass «das massgebende Stichdatum (heute 30. April) im Interesse einer verbesserten Koordination unter den Kantonen um zwei Monate auf den 30. Juni verschoben» werden soll (Bericht BiG S. 25).

Weiter wurde festgehalten, dass «das Stichdatum [...] eine politisch gesetzte und keine entwicklungsbedingte Grenze» darstelle (Bericht BiG S. 26). Angesichts der Verschiebung des Schuleintrittsalters heisst es: «Für die vermutlich nicht seltenen Fälle, dass Eltern einen Aufschub des Kindergarteneintritts wünschen, sollen daher in der Verordnung die nötigen Regelungen geschaffen werden. Es ist vorgesehen, diese liberal auszugestalten [...]» (Bericht BiG S. 26). In diesem Sinne wurde erkannt, dass die Herabsetzung des Kindergarteneintritts insbesondere für die jüngsten Kinder entwicklungsbedingt problematisch sein könnte. Zu den Vernehmlassungsergebnissen wurde in der Sache festgehalten: «Bei der Einschulungsregelung wurde die Verschiebung des Stichdatums von der betroffenen Lehrerschaft, namentlich von den Stufenkonferenzen Kindergarten und Unterstufe, abgelehnt; bei den übrigen Vernehmlassungsteilnehmern fand auch diese Massnahme breite Zustimmung.» (Bericht BiG S. 9).

In der Vollzugsverordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV; NG 312.11) vom 1. Juli 2003 wurde die Möglichkeit geschaffen, Kinder unter bestimmten Bedingungen später einzuschulen. Ein solcher Aufschub kommt allerdings in der Regel nur auf Initiative der Eltern zustande, welche oft keine hinreichenden Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich der Reife ihrer Kinder haben. Heute kann festgehalten werden, dass die Mutmassungen im Bericht zur Bildungsgesetzgebung von 2001 nicht eingetroffen sind und der Kindergarteneintritt nur in seltenen Fällen aufgeschoben wird.

2.2 Systemische Lücke

Gemeinsam stellen die Bildungsdirektion und der Lehrerinnen- und Lehrerverband Nidwalden heute fest, dass es am Ende der obligatorischen Schulzeit vermehrt Jugendliche gibt, welche unreif sind für einen Entscheid hinsichtlich ihrer weiteren Ausbildung bzw. für den Einstieg in eine Berufslehre. Mit der Aufhebung des schulischen Brückenangebots ist zudem für solche Jugendliche eine systemische Lücke im Bereich der Anschlusslösungen entstanden.

2.3 Interne Vernehmlassung

Im Rahmen der internen Vernehmlassungen haben sich drei Direktionen gegenüber der Anhebung des Schuleintrittsalters grundsätzlich positiv geäussert, während vier Direktionen auf eine Stellungnahme verzichtet haben.

- Die Gesundheits- und Sozialdirektion stimmt der Vorlage vorbehaltlos zu.
- Die Volkswirtschaftsdirektion VWD betont die Bedeutung der Stabilität und Kontinuität für das Schulsystem. Die Erleichterung des Übergangs vom Kindergarten in die Primarschule und die Verbesserung bei den Berufswahl-Entscheiden wird als nachvollziehbar eingeschätzt. Auf der andern Seite wird darauf hingewiesen, dass viele Eltern nach dem Eintritt der Kinder in den Kindergarten ihre Erwerbsarbeit erhöhen. Mit der vorgesehenen Änderung verschiebe sich dieser Zeitpunkt, was volkswirtschaftlich wenig förderlich sei. Weiter stellt die VWD fest, dass Nidwalden mit der Revision schweizweit zu den drei Kantonen mit dem höchsten Schuleintrittsalter gehören wird. Abschliessend plädiert die VWD dafür, dass Elterngesuche um frühere oder spätere Einschulung grosszügig zu bewilligen seien.
- Die Finanzdirektion FD beurteilt die Argumente für die Gesetzesrevision als nachvollziehbar und geht davon aus, dass sich damit für Nidwalden keine nachteiligen Auswirkungen ergeben. Dabei stellt die FD aber fest, dass die Massnahme zu einer stärkeren Abweichung

¹ Totalrevision der Bildungsgesetzgebung. Bildungsgesetz / Volksschulgesetz. Bericht an den Landrat. Stans, 11. September 2001

von der HarmoS-Vorgabe führen wird als heute und sich der Kanton damit vom Harmonisierungsgedanken abwendet.

2.4 Externe Vernehmlassung

Ende Januar 2019 schickte der Regierungsrat den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) in die externe Vernehmlassung. Bis Mitte Mai 2019 gingen in der Staatskanzlei 26 Stellungnahmen ein.

Neben der klaren Zustimmung zur zentralen Vernehmlassungsfrage fielen die Zustimmungen zu den Erwartungen hinsichtlich der positiven Effekte auf die Altersunterschiede in den Jahrgangsklassen und reiferen Berufswahl-Entscheiden mit 12 zu 10 bzw. 16 zu 7 Stimmen weniger deutlich aus. Auch den Umstand, dass die Nidwalden Kinder künftig zu den ältesten Schulleitenden schweizweit gehören würden, nahmen 17 Vernehmlassungsteilnehmern (VT) zustimmend zur Kenntnis, während ihn 6 ablehnten. Im Rahmen weiterer Bemerkungen wurde darauf hingewiesen, dass die komplexe Problematik, die hinter dem Schuleintrittsalter und der Berufswahl stehen, nicht mit einfachen Massnahmen gelöst werden könne. Auch zu den Übergangsbestimmungen gab es verschiedene Hinweise.

Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses drängen sich keine Anpassungen am Gesetzesentwurf auf. Bezüglich der detaillierten Auswertung wird auf den separaten Bericht verwiesen.

3 Schuleintrittsalter

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK legt in Art. 2 Bst. a des Konkordats über die Schulkoordination (Schulkonkordat; NG 311.2) fest, dass das 6. Altersjahr für den Schuleintritt vollendet sein muss. Stichtag ist der 30. Juni. Abweichungen im kantonalen Recht sind bis zu 4 Monate vor und nach diesem Datum zulässig. Nidwalden ist dem Schulkonkordat mit Beschluss der Landsgemeinde vom 25. April 1971 beigetreten.

Art. 33 Abs. 3 des VSG legt für den Eintritt in das obligatorische zweite Kindergartenjahr fest, dass Kinder, die bis zum 30. Juni das 5. Altersjahr vollenden, auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten eintreten. Ein Jahr später treten sie dann in die 1. Klasse ein.

Der Stichtag für den Schuleintritt in Nidwalden korrespondiert heute also genau mit demjenigen im Schulkonkordat der EDK. Wird der Stichtag aber um die zulässigen 4 Monate nach vorne, also auf den 28. bzw. 29. Februar gesetzt, erhöht sich damit das durchschnittliche Kindergarten- bzw. Schuleintrittsalter entsprechend.

3.2 Alterseffekte

Das Stichdatum zum Schuleintritt entscheidet über das relative Alter eines Kindes in seiner Schulklasse: Unmittelbar vor diesem Datum geborene Kinder sind in ihrer Klasse relativ jung, während danach geborene fast gleich alt sind, jedoch ein Jahr später eingeschult werden. So sind die jüngsten Nidwaldner Erstklässler heute bei Beginn des Schuljahres sechs Jahre und anderthalb Monate alt, während die ältesten gut sieben Jahre alt sind.

Es gibt verschiedene Studien², welche sich mit der Entwicklung von Kindern in Abhängigkeit von diesen Altersdifferenzen befassen. Sie kommen im Wesentlichen zu folgenden Erkenntnissen:

- ² Mühlenweg, Andrea et al.: Effects of Age at School Entry (ASE) on the Development of Non-Cognitive Skills: Evidence from Psychometric Data, ZEW Discussion Paper No. 11-017, Mannheim 2011
- Crawford, Claire et al.: Do we when you are born matter? The impact of month of birth on Children's cognitive and non-cognitive skills in England. Institut for Fiscal Studies, London 2011
- Dhuey, Elizabeth et al.: School starting age and cognitive development, Cambridge, Massachusetts 2017

- Der Vorsprung einer frühen Einschulung flacht später wieder ab. Ausser bei hochbegabten Kindern können hinsichtlich der kognitiven Entwicklung keine positiven Einflüsse festgestellt werden.
- Die kognitive Entwicklung von Kindern profitiert von einem relativ höheren Einschulungsalter und die schulischen Leistungen sind besser. In Deutschland konnte gezeigt werden, dass ältere Schüler desselben Jahrgangs bspw. bei einem Frühlesetest deutlich besser abschneiden als jüngere. Und in der Schweiz besuchen Schüler, die zur älteren Hälfte einer Klasse gehören, mit einer um zehn Prozent höheren Wahrscheinlichkeit später einmal ein Gymnasium.
- Kinder, die relativ älter eingeschult werden, entwickeln sich in verschiedenen nicht-kognitiven Bereichen positiver als ihre jüngeren Klassenkameraden. So zeigt sich eine höhere Ausdauer sowie seltenere Hyperaktivität. Auch die Anpassungsfähigkeit später eingeschulter Kinder ist nachhaltig stärker ausgeprägt.
- In Schulklassen werden die jüngeren Kinder massiv häufiger gemobbt bzw. Gewalttaten ausgesetzt als ihre älteren Kameraden. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich die jüngeren Kinder in der Schule als „ständig unglücklich“ bezeichnen massiv höher als bei den anderen Kindern. Das mag neben den genannten sozialen Belastungen auch mit schlechteren Bewertungen zusammenhängen, die das Selbstbewusstsein und das Interesse der Kinder an der Schule nachhaltig schwächen.
- Die Effekte des Einschulungsalters können auch langfristig einen erheblichen Einfluss auf das Leben der Schülerinnen und Schüler haben.

Die aufgezeigten Auswirkungen können mit der Heraufsetzung des Schuleintrittsalters nicht vollständig aufgehoben werden. Die Unterschiede in der Ausdauer, im Selbstbewusstsein und in der Lebenserfahrung werden aber kleiner, womit sich die genannten negativen Effekte mit zunehmendem Alter deutlich abschwächen. In diesem Zusammenhang ist auch die Entwicklung in Deutschland zu sehen, wonach der Trend zur frühen Einschulung rückläufig ist. Auch das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) spricht sich in einer Studie gegen die frühe Einschulung aus. Begründung: früher eingeschulte Kinder absolvieren weniger häufig höhere Ausbildungen.

Weitere Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Schuleintrittsalter wie vorzeitige oder verspätete Einschulung werden im vorliegenden Zusammenhang nicht dargestellt, da sie sich auf Ausnahmefälle beziehen, die hier nicht betrachtet werden.

Der Bildungsbericht Schweiz 2018³ stellt dar, wie das Schuleintrittsalter insbesondere in verschiedenen HarmoS-Kantonen vorverlegt wurde. Zu entsprechenden Auswirkungen wird festgehalten: «Ob und in welchem Ausmass die Vorverlegung des Schuleintrittsalters einen Einfluss auf die spätere Bildungslaufbahn hat, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht sagen.» (Bildungsbericht S. 62).

Die dargestellten Effekte durch Altersdifferenzen können nicht isoliert betrachtet werden. Es gibt andere Faktoren der Schulorganisation, welche für den Erfolg, den sozialen Umgang oder das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler ebenfalls eine bedeutende Rolle spielen; beispielsweise:

- das altersdurchmischte Lernen in mehrklassigen Abteilungen
- integrative Massnahmen und die Kooperation von Lehrpersonen, Schulischen Heilpädagoginnen und Schulsozialarbeitern
- etc.

³ Wolter, Stefan et al.: Bildungsbericht Schweiz 2018. Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung SKBF, Aarau 2018

3.3 Schuleintrittsalter im Vergleich

In den verschiedenen Kantonen ergibt sich zum Stichtag betreffend den Schuleintritt folgendes Bild:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
AG							31.					
AI			31.									
AR				30.								
BE							31.**					
BL							31.**					
BS							30.**					
FR							31.**					
GE							31.**					
GL							31.**					
GR	1.											
JU							31.**					
LU							31.					
NE							31.**					
NW		28.				30.						
OW						30.						
SG							31.**					
SH							31.**					
SO							31.**					
SZ							31.					
TG							31.					
TI							**/**					
UR							31.					
VD							31.**					
VS-d				30.**								
VS-f							31.**					
ZG		28.										
ZH						30.*/**						

*Stichtag wird bis Schuljahr 2019/20 in jährlichen Halbmonatsschritten von 30. April auf den 31. Juli verlegt.

**Kanton ist dem Harnos-Konkordat beigetreten.

***Nicht vergleichbares Einschulungsmodell.

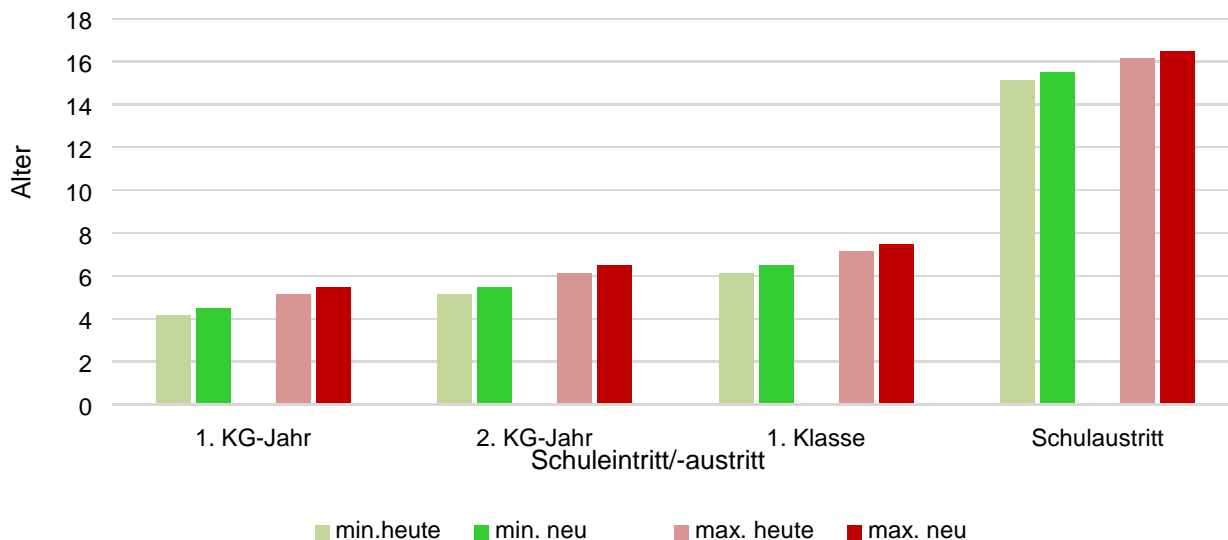
Quelle: Informationszentrum IDES der EDK Stand: Schuljahr 2016/17

Anzumerken gilt es, dass neben der Vorgabe des EDK-Schulkonkordats gemäss den obigen Ausführungen unter Ziff. 2.2 für alle dem Harnos-Konkordat beigetretenen Kantone der 31. Juli als fixe Vorgabe gilt.

Damit zeigt sich, dass Nidwalden mit der vorgesehenen Anpassung zusammen mit Graubünden und Zug schweizweit zu denjenigen Kantonen mit dem höchsten Kindergarten- bzw. Schuleintrittsalter gehören würde.

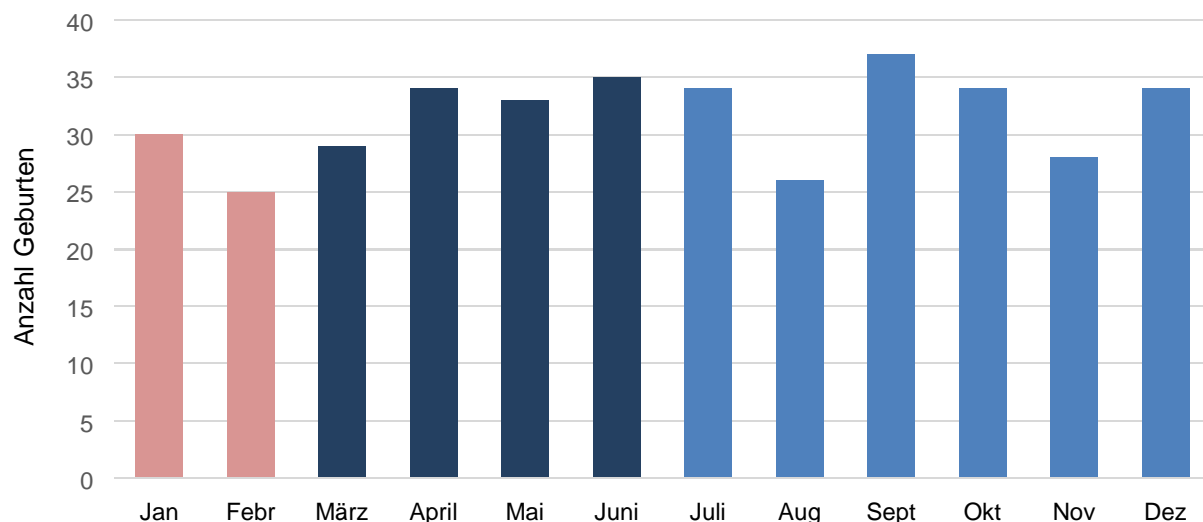
3.4 Heraufsetzung des Alters

Graphisch präsentiert sich die vorgesehene Heraufsetzung des Schuleintrittsalters im Vergleich zu heute wie folgt:



3.5 Verteilung der Geburten in Nidwalden über das Jahr

Graphisch präsentiert sich die Verteilung der Geburten über das Jahr wie folgt:



In diesen Monaten geborene sechsjährige Kinder werden

- wie bisher im folgenden August eingeschult
- neu erst im August des nächsten Jahres eingeschult
- wie bisher im August des nächsten Jahres eingeschult

3.6 Rückblick

2006 gab die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK einen Bericht zur früheren Einschulung in der Schweiz heraus⁴. Darin wurden Veränderungen im Lebensstil, wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Organisationsprobleme von Alleinerziehenden oder von Pendlern sowie Vergleiche mit der Schulorganisation in Nachbarländern aufgeführt, welche für eine frühere Einschulung sprächen. Die Voraussetzungen für einen erfolgreichen

⁴ Wannack, Evelyne et al.: Frühere Einschulung in der Schweiz. Ausgangslage und Konsequenzen. EDK, Bern 2006

Start in der Schule würden, so der Bericht, in komplexen Zusammenhängen erworben. Dabei spielten neben den individuellen familiären und gesellschaftlichen Aspekten auch die Förderangebote wie Kindertagesstätten, Kindergärten und die Primarunterstufe, eine wichtige Rolle. Es wurde vorgeschlagen, die Zeitspanne der beiden Kindergarten- und der ersten beiden Primarschuljahre als einen vierjährigen Zyklus zu betrachten. Dabei seien die je zugeordneten Inhalte zusammenzuführen und in möglichst kontinuierlich verlaufenden Prozessen zu vermitteln.

Weiter zeigt der Bericht anhand einer Studie von Urs Moser⁵ auf, dass die Kompetenzen und damit auch die Bildungschancen von Kindern beim Eintritt in die 1. Klasse u.a. aufgrund ihrer unterschiedlichen familiären Kontextbedingungen ganz erheblich sind. Aufgrund dieser Heterogenität wird vorgeschlagen, eine frühere und flexiblere Einschulung zu überlegen. Für den Übertritt in die Schule solle nicht mehr das Alter des Kindes massgebend sein, sondern das Erreichen von Mindestanforderungen, womit die individuellen Unterschiede beim Übertritt berücksichtigt würden.

In der Folge wurden dann die alternativen Modelle zum Schuleintritt entwickelt, wie sie unten unter Ziffer 4.3 erwähnt werden.

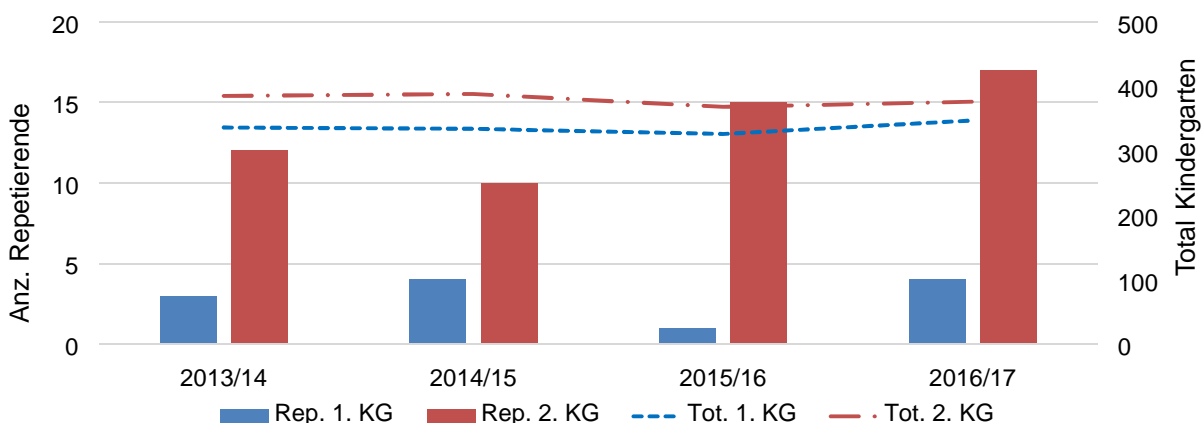
4 Weitere Aspekte

4.1 Einführungsklasse

Vom Anfang der 1980er Jahre bis zum Schuljahr 2004/5 wurden in Nidwalden Einführungsklassen geführt, in denen der Lernstoff der 1. Klasse in zwei Schuljahren erarbeitet wurde. Damit wurde eine Möglichkeit geschaffen, den Übergang vom Kindergarten in die Schule abzufedern, wovon in den 80er und 90er Jahren bis zu 10 Prozent aller Kinder Gebrauch machten.

4.2 Zweijähriger Kindergarten

Mit der Totalrevision der Bildungsgesetzgebung von 2002 wurden die Nidwaldner Gemeinden ab 2008 verpflichtet, einen zweijährigen Kindergarten anzubieten. Dieses Angebot können Kinder ab vier Jahren besuchen, was heute von über 90 Prozent genutzt wird. Der Übertritt in die Schule ist gemäss Art. 33 Abs. 4 VSG nach dem zweiten Jahr vorgesehen. Er kann aber auch «nach dem ersten oder dritten Jahr erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert».



Total Kindergartenkinder und Repetitionen nach Kindergartenjahr

Die Analyse der vergangenen Jahre zeigt, dass der zweijährige Kindergarten nur in seltenen Fällen in einem Jahr absolviert und also der Schuleintritt ein Jahr früher als vorgesehen er-

⁵ Moser, Urs et al.: Für die Schule bereit? Lesen, Wortschatz, Mathematik und soziale Kompetenzen beim Schuleintritt. Sauerländer, Oberentfelden 2005

folgt. Auf der andern Seite repetieren knapp 2.5 % aller Kinder ein Jahr und durchlaufen den Kindergarten damit in drei Jahren.

4.3 Alternativen in der Schuleingangsstufe

Nach der Jahrtausendwende wurde verschiedentlich festgestellt, dass ein Schnittstellenproblem zwischen Kindergarten und erster Primarklasse bestehe. Der Lern- und Entwicklungsstand der Kinder sei sehr unterschiedlich und deshalb schwieriger handhabbar geworden. Als mögliche Alternativen zum Kindergarten wurden in der Folge das Grundstufen- und das Basisstufenmodell entwickelt und erprobt. Ein Projekt unter Leitung der EDK-Ost wurde lanciert und die Erfahrungen wurden in einer breit angelegten Studie⁶ ausgewertet. Die Studie kam zum Schluss, dass die neuen Modelle eine Alternative zum heutigen Schuleingang darstellen. Es konnte gezeigt werden, dass der Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule entschärft werden und besser auf unterschiedliche Lern- und Entwicklungsverläufe von Kindern im Alter von 4 bis 8 Jahren reagiert werden konnte. Im Übrigen ergab sich, dass der Kindergarten in vielen Bereichen die Ziele gleich gut erreicht wie die neuen Modelle.

In Hergiswil wurde im Rahmen eines Schulversuchs zwischen 2004 und 2016 der Kindergarten durch die Grundstufe ersetzt und im Rahmen des oben genannten Projekts begleitet. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der neuen Schulform und im Sinne einer Flexibilisierung zuhänden der Gemeinden verabschiedete der Landrat im November 2014 eine Revision des Volksschulgesetzes, die vorsah, den Gemeinden die Wahl zu lassen, ob sie den Kindergarten beibehalten oder die Grundstufe bzw. die Basisstufe einführen wollen. Gegen diese Gesetzesänderung wurde das Referendum ergriffen mit der Begründung, drei verschiedene Schulmodelle seien für Nidwalden zu viel und die vorgesehenen Alternativen würden in erster Linie zusätzliche Kosten, aber keinen Mehrwert bringen. Die Volksabstimmung im Juni 2015 ergab mit 67 Prozent eine deutliche Ablehnung der Gesetzesänderung und damit ein klares Bekenntnis zum Kindergarten.

4.4 Berufswahl und Übertritt in die Sekundarstufe II

Im Rahmen des jährlich stattfindenden Austauschs mit der Bildungsdirektion wurde im Januar 2018 seitens des Lehrerinnen- und Lehrerverbands Nidwalden festgestellt, dass sich insbesondere mit der Herabsetzung des Schuleintrittsalters in den Jahren 2004 und 2005 eine systemische Lücke für unreife Jugendliche am Ende der obligatorischen Schulzeit aufgetan habe. Mit der Aufhebung des schulischen Brückenangebots sei zudem für leistungsstarke aber unentschlossene Jugendliche eine Möglichkeit zur Orientierung und Vorbereitung im Hinblick auf die Fortsetzung der Ausbildung verloren gegangen. Dies führe vermehrt zu Probleme auf der Suche nach geeigneten Anschluss- oder Übergangslösungen nach der obligatorischen Schulzeit.

Die Herausforderungen, welche sich für die Schulabgängerinnen und -abgänger im Hinblick auf die Berufswahl stellen, hängen aus Sicht der Nidwaldner Berufsberatung nur zum Teil mit dem Alter der Betroffenen zusammen. Daneben sind es folgende Umstände, welche bei der Entscheidung Schwierigkeiten bereiten:

- Aufgrund der geburtenschwachen Jahrgänge und des grossen Angebots an Ausbildungsplätzen steht den Jugendlichen eine fast unüberschaubare Anzahl an Berufsausbildungen offen. Oft müssen sich die Interessenten kaum bemühen, um schon nach der ersten Schnupperlehre eine Lehrstelle angeboten zu bekommen. Dabei ist oftmals der Berufswahlprozess noch gar nicht abgeschlossen.
- Ganz allgemein gehen bei vielen Jugendlichen Charaktereigenschaften wie Pünktlichkeit, Durchhaltewillen, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit eher zurück und erschweren den Einstieg in die Berufsbildung.

⁶ EDK-Ost (Hrsg.): 4bis8. Projektschlussbericht. Schulverlag plus AG, Buchs 2010

- Oft gelingt eine hinreichende alters- und entwicklungsgerechte Auseinandersetzung mit der Berufswahl nicht; zufälligen und unbegründeten Neigungen wird nachgegeben und die erstbeste Berufswahlmöglichkeit wird ergriffen, was im Nachhinein oft zu Lehrvertragsauflösungen führt.
- Das kombinierte Brückenangebot ist hauptsächlich eine Übergangslösung für schwächere unreife oder unentschlossene Abgängerinnen und Abgänger der ORS. Bei leistungsfähigeren Schulabgängern muss, wenn keine Alternative gefunden wird, die Berufswahl teilweise vorschnell erfolgen.

4.5 Finanzielle Auswirkungen

Die Heraufsetzung des Schuleintrittsalters um vier Monate hat keine finanziellen Auswirkungen.

5 Wirkung

Es ist davon auszugehen, dass mit der geplanten Heraufsetzung des Einschulungsalters um 4 Monate

- die Kinder den Übergang vom Kindergarten in die Schule besser bewältigen;
- die negativen Effekte des Altersunterschieds in den Jahrgangsklassen gedämpft werden;
- die Jugendlichen am Ende der obligatorischen Schulzeit reifere Entscheidungen im Hinblick auf ihren weiteren Bildungsweg treffen und damit u.U. Lehrabbrüche verhindert werden können.

6 Revision des Volksschulgesetzes Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 33 Abs. 2 und 3 Beginn und Dauer

Die Formulierung der beiden Absätze entspricht der heutigen, einzig das Stichdatum wurde von Ende Juni auf Ende Februar vorverlegt.

*Art. 83 Übergangsbestimmungen
 1. Eintritt in den Kindergarten*

Die Übergangsbestimmung vollzieht die Vorverlegung des Eintritts in zwei Schritten: Auf Schuljahr 2020/21 um zwei Monate und auf Schuljahr 2021/22 um weitere zwei Monate.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Alfred Bossard

Landschreiber

Hugo Murer